

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 15. Mai 2020

Seite 59

73. Jahrgang - Nr. 18

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;  
Besuchsverbote von vollstationären Einrichtungen der  
Pflege und der ambulant betreuten Wohngemeinschaften

#### Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Nutzungsänderung von Verkaufsfläche zu einem Fit-  
ness-Studio im 1. OG auf dem Grundstück Ketschendor-  
fer Str. 82-84 in Coburg (Fl.-Nr. 176 Gmkg. Ketschendorf)  
gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 29.04.2020, Bau-  
RegNr. 20190265

#### Landkreis Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer.  
Bauordnung (BayBO);

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte  
und der sonstigen für den Landkreis Coburg ehrenamtlich  
Tätigen vom 7. Mai 2020

### Stadt und Landkreis Coburg

Landratsamt Coburg, Coburg, 14. Mai 2020  
FB 31 Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Az. 530-01/3 - 31

#### Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;

#### Besuchsverbote von vollstationären Ein- richtungen der Pflege und der ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Das Landratsamt Coburg erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1, 28  
Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 65  
Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 22  
der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverord-  
nung (4. BayIfSMV) folgende

#### Allgemeinverfügung

Untersagt wird der Besuch von

1. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71  
Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im  
Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialge-  
setzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe  
über Tag und Nacht erbracht werden,
3. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2  
Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum  
Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (Inten-  
sivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste  
gemäß § 23 Abs. 6 a IfSG Dienstleistungen erbringen und

#### 4. Altenheimen und Seniorenresidenzen.

Die Begleitung Sterbender durch den engsten Familien-  
kreis ist abweichend von Satz 1 jederzeit zulässig.

Diese Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab  
15.05.2020 und gilt vorerst bis einschließlich 29.05.2020.

Zingler  
Regierungsrat

#### Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsver-  
fahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der  
Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die  
Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbe-  
helfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Zimmer-Nr. 1.32,  
Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, aus. Sie kann während  
der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

### Stadt Coburg

#### Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderung von Verkaufsfläche zu einem Fitness-Studio im 1. OG auf dem Grundstück Ketschendorfer Str. 82-84 in Coburg (Fl.-Nr. 176 Gmkg. Ketschendorf) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 29.04.2020, BauRegNr. 20190265

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 29.04.2020, Bau-  
RegNr. 20190265, der Stammberger GmbH & Co. KG,  
Ketschendorfer Str. 82-84, 96450 Coburg, die Bauge-  
nehmigung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung von  
Verkaufsfläche zu einem Fitness-Studio im 1. OG auf dem  
Grundstück Ketschendorfer Str. 82-84 in Coburg (Fl.-  
Nr. 176 Gmkg. Ketschendorf)“ unbeschadet der privaten  
Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind  
der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorha-  
ben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen  
nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baue-  
genehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugeneh-  
migung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntma-  
chung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u.  
5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13  
Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag  
der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt  
(Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden  
Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag  
der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbe-  
lehrung versehen:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats**

nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift:**

**Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; [www.coburg.de/zugangseroefnung](http://www.coburg.de/zugangseroefnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Mo., Di. und Do.:	8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mi. und Fr.:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bitten wir ausdrücklich eine vorherige Terminabsprache unter der Tel. 09561/89-1635 zu vereinbaren.)

Coburg, den 12.05.2020  
S T A D T C O B U R G

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

## **Landkreis Coburg**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);**

Landratsamt Coburg  
Fachbereich 41

**Baugenehmigung für den Neubau eines SB-Verbrauchermarktes mit Backshop sowie 2 Fachmärkten in Rödental-Mönchröden auf den Grundstück**

**Flurnummer 345/147 der Gemarkung Mönchröden, Stadt Rödental, Bauherr FMZ Fachmarktzentrum Rödental GmbH & Co. KG, Alt Saale 11, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel**

**Beteiligung des Nachbarn nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4, 5 und 6 BayBO**

Der Firma FMZ Fachmarktzentrum Rödental GmbH & Co. KG wurde auf Grund von Art. 60 BayBO unter Bedingungen und Auflagen die Genehmigung für den o. g. Neubau eines SB-Verbrauchermarktes mit Backshop sowie 2 Fachmärkten auf der Flurnummer 345/147 der Gemarkung Mönchröden am 06.05.2020 erteilt.

Am 11.02.2020 stellte die Firma FMZ Fachmarktzentrum Rödental GmbH & Co. KG einen Antrag auf Baugenehmigung. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde mit Stellungnahme vom 14.02.2020 erteilt.

Somit konnte die Baugenehmigung nach Art. 60 BayBO erteilt werden.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer 156 und bei der Stadtverwaltung Rödental eingesehen werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in  
95444 Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 110321  
95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16  
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Coburg, 06.05.2020

Lindner  
Verwaltungsinspektor

**Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende**

## **Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen für den Landkreis Coburg ehrenamtlich Tätigen**

**vom 7. Mai 2020**

### **§ 1 Pauschale Entschädigung**

(1) Die Kreisräte erhalten monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 143,96 €. Die Entschädigung wird jeweils am Monatsanfang für den folgenden Monat gezahlt. Die Entschädigung dynamisiert sich entsprechend den prozentualen linearen Erhöhungen der Entgelte im TVöD (Version VKA – Kommunen). Sie wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

(2) Rückt ein Kreisrat im Laufe eines Monats in den Kreistag nach, wird ihm der volle Betrag für den laufenden Monat gewährt.

### **§ 2 Entschädigung**

(1) Die Kreisräte erhalten außerdem eine Entschädigung für jede Sitzung des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses, eines sonstigen Ausschusses oder des Ältestenrates, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Nimmt ein Kreisrat auf ausdrückliche Ladung des Vorsitzenden an der Sitzung eines Ausschusses, in dem er kein Mitglied ist teil, so wird die übliche Entschädigung gewährt.

(2) Die Entschädigung wird auch für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung gezahlt.

(3) Für mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte an einem Tag wird die Entschädigung mehrmals gewährt. Sie wird auch für die Sitzungen oder Dienstgeschäfte, die um 10:00 Uhr oder früher beginnen und nach 15:00 Uhr enden, zweimal gewährt.

(4) Die Entschädigung beträgt ausschließlich des Ersatzes der Reisekosten 50,00 € je Sitzung oder Dienstgeschäft.

(5) Der oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine zusätzliche Entschädigung von 50,00 € je Kalendermonat.

### **§ 3 Wegegeld**

(1) Die Kreisräte erhalten für jede Sitzung (§ 2 Abs. 1) und für jedes Dienstgeschäft (§ 2 Abs. 3) ein Wegegeld. Das Wegegeld wird grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel nach der Entfernung des Wohnortes vom Sitzungsraum bzw. Geschäftsort berechnet. Wird bei gemeinsamen Fahrten das Verkehrsmittel vom Landkreis zur Verfügung gestellt oder werden die Kosten hierfür von ihm direkt getragen (z. B. Sammelfahrten der Bundesbahn), entfällt insoweit der Anspruch auf Wegegeld.

(2) Das Wegegeld wird pro zurückgelegten Kilometer (doppelte Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsraum bzw. Geschäftsort) jeweils in der Höhe der Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des BayRKG (Bayerisches Reisekostengesetz) gewährt. Bei Reisen in Orte außerhalb des Landkreises, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden, können nur die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

### **§ 4 Reisekosten nach dem BayRKG**

Zusätzlich zu den Zahlungen nach § 2 wird für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz der Kreisverwaltung geleistet werden, eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung (Art. 5) und der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 6) gewährt.

### **§ 5 Verdienstausschlag**

(1) Die Kreisräte, die als abhängig Beschäftigte tätig sind, werden für den ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) oder die Erledigung von sonstigen Dienstgeschäften (§ 2 Abs. 2) entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Verdienstausschlag wird nicht gewährt, sofern ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch auf Freistellung besteht oder die Arbeitszeit nachgeholt werden kann.

(2) Selbstständig tätige Kreisräte und solche Kreisräte, die keinen Ersatzanspruch nach den vorstehenden Bestimmungen haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, welcher in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung; dies gilt sinngemäß nicht für Beamte und Richter. Sie beträgt für jede volle Stunde 21,00 €.

Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Sitzung gewährt. Werden eintägige Sitzungen vorübergehend unterbrochen, zählt die Unterbrechung mit.

### **§ 6 Entschädigung des/r weiteren Stellvertreters/ Stellvertreterin des Landrats**

(1) Der weitere vom Kreistag bestellte Stellvertreter des Landrats erhält monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 500,00 €. Die Entschädigung dynamisiert sich entsprechend den prozentualen linearen Erhöhungen der Entgelte im TVöD (Version VKA – Kommunen). Sie wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam. Zusätzlich wird eine Entschädigung ausschließlich des Ersatzes der Reisekosten von 50,00 € je Dienstgeschäft gewährt. Beträgt der zeitliche Aufwand für ein Dienstgeschäft mehr als fünf Stunden, wird die Entschädigung ein weiteres Mal gewährt. Je Kalendertag können maximal drei Dienstgeschäfte abgerechnet werden.

Die Abrechnung der Dienstgeschäfte für den Vormonat muss bis zum 15ten des laufenden Monats vorgelegt werden. Die Entscheidung, ob ein Dienstgeschäft vorliegt oder vorgelegen hat, trifft der Landrat.

(2) Zusätzlich zu den Zahlungen nach Satz 1 und 3 wird für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz der Kreisverwaltung geleistet werden, eine Reisekostenvergütung nach § 4 gewährt.

(3) Nimmt der weitere Stellvertreter die alleinige Stellvertretung des Landrats im Urlaubs- oder Krankheitsfall wahr, so wird je Kalendertag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 1/30 des monatlichen Grundgehalts (ohne Aufwandsentschädigung und Jahressonderzahlung) des Landrats gewährt. Wird die Entschädigung je Kalendertag gewährt, erfolgt keine Abrechnung von einzelnen Dienstgeschäften an diesem Tag. Die Summe der Entschädigungen aus Abs. 1 und Abs. 3 darf im Kalendermonat das jeweilige monatliche Grundgehalt des Landrats nicht übersteigen. In diesem Fall erhält der weitere Stellvertreter die Entschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 3 in Summe nur bis zum Grundgehalt des Landrats ausgezahlt, übersteigende Beträge verfallen und werden nicht auf andere Monate übertragen oder angerechnet.

### § 7

#### Anwendung auf sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend für ehrenamtlich tätige Personen, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, wenn sie in einem vom Kreistag, einem seiner Ausschüsse oder einem sonstigen beim Landratsamt Coburg gebildeten Ausschuss oder Beirat tätig werden oder auf Anordnung des Landrats Dienstgeschäfte vornehmen, soweit die Höhe der Entschädigung nicht anderweitig gesetzlich oder per Beschluss des zuständigen Kreisgremiums geregelt ist.

### § 8

#### Fraktionssitzungen

(1) Entschädigung nach §§ 2 und 3 wird auch gewährt für Sitzungen der Fraktionen des Kreistags. § 3 Abs. 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Sitzungsort in jedem Falle Coburg gilt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Sitzungen von Ausschussgemeinschaften im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO und für Parteien oder Wählergruppierungen mit mindestens zwei Mitgliedern und/oder Hospitanten.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistags erhalten für den durch die Fraktionsarbeit bedingten Mehraufwand monatlich eine pauschale Grundentschädigung in Höhe von 160,00 €, sowie zusätzlich jeweils 5,00 € pro Fraktionsmitglied. Die Grundentschädigung dynamisiert sich entsprechend den prozentualen linearen Erhöhungen der Entgelte im TVöD (Version VKA – Kommunen). Sie wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam. Die Entschädigung je Fraktionsmitglied ist nicht dynamisch.

### § 9

#### Erstattung für iPads

Kreisräte, die die Gestellung eines iPads in Anspruch nehmen, führen dafür einen monatlichen Betrag von 10,00 € ab. Der Betrag wird bei der monatlichen Auszahlung der Entschädigung (§ 1) einbehalten.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

Coburg, 7. Mai 2020

gez. Sebastian Straubel

Sebastian Straubel  
Landrat des Landkreises Coburg

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/89-1013 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖